

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hausgemeinschaft Sunnehof“ besteht ein Verein (nachfolgend Verein genannt), im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Volketswil.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und den Betrieb einer Hausgemeinschaft in der Überbauung Sunnehof in Hegnau. Die Zusammenarbeit mit dem Eigentümer ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### 3. Mitgliedschaft

Mietermitglieder:

Jede Mieterin, jeder Mieter einer Wohnung wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrages Mitglied des Vereins mit einer Stimme pro Wohnung. Die Modalitäten sind Bestandteil des Mietvertrages. Die Mitgliedschaft der Mietermitglieder gilt mit dem Auszugstermin als beendet.

Externe Mitglieder:

Alle am Projekt interessierten Personen können externe Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahrs gekündigt werden.

### 4. Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung der Kosten Beiträge. Für Mieter und Mieterinnen wird ein monatlicher Betrag erhoben.

Für externe Mitglieder wird ein Betrag festgelegt und ist jährlich fällig.

### 5. Organe des Vereins

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

### 6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen fünf Wochen vor dem GV- Termin an den Präsidenten gerichtet werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren für 2 Jahre
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Mietermitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Externe Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Eigentümer nimmt an der Generalversammlung teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Präsidenten/Präsidentin  
Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und Kassier/Kassierin  
Aktuar/Aktuarin

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führen der laufenden Geschäfte
- b. Vertreten des Vereins nach Aussen
- c. Erlassen der notwendigen Reglemente
- d. Kontakt zwischen Vermieter und Mieter sicherstellen
- e. Vertritt den Hausverein und die Interessen der Mieter in allen Bereichen gegenüber dem Vermieter und umgekehrt

## **8. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für 2 Jahre, welche die Rechnungsführung kontrollieren und der Generalversammlung Antrag stellen.

## **9. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Überschusses befindet die Generalversammlung.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. April 2012 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.